:rhein-sieg-kreis
Der Landrat

Stadt Meckenheim
Der Bürgermeister
Eing. 06. Okt. 2008
Bereich Kinder, Jugend und Familie

Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 15 51 • 53705 Siegburg

Stadt Meckenheim
Bereich Kinder, Jugend und Familie
Herr Andreas Jung

Bahnhofstraße 22

53340 Meckenheim

Stadt Meckenheim
06. Okt. 2008
EINGANG

Psychologische Beratungsdienste
Frau Buchholz-Engels
Zimmer:
Telefon: 02241 - 13-2700
Telefax: 02241 - 13-3099
E-Mail: maria.buchholz-engels
@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen	Datum
	57	01.10.2008

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Erziehungsberatung

Sehr geehrter Herr Jung,

Herr Sieger hat mir mitgeteilt, dass der Vertragsentwurf in der vorliegenden Form von Ihnen akzeptiert wird. In der Anlage übersende ich Ihnen hiermit zwei Ausfertigungen zur Unterschrift.
Die beigefügte Kostenrechnung enthält die IST-Kosten aus dem Ergebnisplan 2008, also die uns derzeit zur Verfügung stehenden Zahlen, die den tatsächlichen Kosten nahe kommen. Der danach zu zahlende Anteil für die Stadt Meckenheim entspricht im Ergebnis dem im Vertragsentwurf genannten Betrag, da den aktuell ermittelten geringeren Mietkosten Steigerungen u. a. bei den Personalkosten gegenüberstehen. Generell muss ich Sie darauf hinweisen, dass die mitgeteilten Zahlen nicht zu 100% in die spätere Abrechung übernommen werden. Sowohl bei den Personal- als auch bei den Sachkosten und vor allem bei den Landeszuwendungen können sich im Laufe des Jahres noch Änderungen ergeben.

Ich gehe davon aus, dass wir nach der Unterzeichnung der Vereinbarung zügig in die konkrete Jahresplanung 2009 einsteigen können.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Ich bedanke mich für die gute Kooperation und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

i. A.
M. Buchholz-Engels

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen der Stadt Meckenheim
und
dem Rhein-Sieg-Kreis
über die Zusammenarbeit in der Erziehungsberatung

Auf Grund der §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (SGV NW 202) in Verbindung mit dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. I, S. 3546) schließen die Stadt Meckenheim und der Rhein-Sieg-Kreis folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Der Bereich Erziehungs- und Familienberatung des Rhein-Sieg-Kreises umfasst vier über das Kreisgebiet verteilte Beratungsstellen. Die in der Stadt Rheinbach betriebene Erziehungs- und Familienberatungsstelle (im folgenden EB Rheinbach genannt) umfasst in ihrem Einzugsbereich die Kommunen Meckenheim, Rheinbach, Wachtberg und Swisttal.

§ 2

Die EB Rheinbach, Aachener Straße 16, 53359 Rheinbach übernimmt die dem Jugendamt der Stadt Meckenheim zufallenden Aufgaben der Beratung in Fragen der Erziehung für Kinder, Jugendliche und ihre Familien nach § 28 SGB VIII unter Berücksichtigung der Voraussetzungen der §§ 27, 36, 37 und 8 SGB VIII, weiterhin der §§ 16, 17 und 18 SGB VIII sowie der Landesrichtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienberatungsstellen in der jeweils gültigen Fassung, derzeit RdErl. des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie vom 26.01.2005 – IV 3 – 6704.1 (Ministerialblatt NW Nr. 11 vom 2. März 2005).

§ 3

Die Stadt Meckenheim verpflichtet sich, die dem Rhein-Sieg-Kreis in der zuständigen Erziehungs- und Familienberatungsstelle entstehenden jährlichen Sach- und Personalkosten nach Abzug von Drittmitteln anteilig zu erstatten. Die Höhe errechnet sich aus dem Anteil der Einwohner – zum 31.12. des jeweiligen Vorjahres – der Stadt Meckenheim an der Gesamteinwohnerzahl der Städte und Gemeinden, für die die EB Rheinbach zuständig ist.

...

§ 4

Für das Jahr 2009 beläuft sich der kostendeckende Betrag auf ca. 125.000,-- €; eventuelle Kostensteigerungen, die sich aus Veränderungen der Personalkostenförderung des Landes oder tarifvertraglichen Regelungen ergeben, werden in voller Höhe anteilig erstattet.

§ 5

Bei der Aufgabenerfüllung gemäß § 2 werden insbesondere die Ziele und Grundsätze der Landesförderung beachtet.

Die EB Rheinbach arbeitet eng mit dem Jugendamt der Stadt Meckenheim zusammen. Sie beteiligt sich im Einzelfall auf Wunsch der Stadt an der Entwicklung und Umsetzung wohnumfeldbezogener, vernetzter und gemeinwesenorientierter Jugendhilfekonzepte unter Federführung des Jugendamtes. Auf Leitungsebene finden jährlich zwei Planungsgespräche statt, die den Rahmen der gewünschten Leistungen, insbesondere Schwerpunkte und Verteilung der präventiven Angebote abstimmen.

Sofern von der Aufgabenstellung her gefordert, wirkt die EB Rheinbach an der Hilfeplanung mit. Die Umsetzung fachlicher Vorstellungen des Jugendamtes wird, soweit sie die Tätigkeit der EB Rheinbach betrifft, inhaltlich miteinander entwickelt und abgestimmt werden. Gemeinsame Arbeitsbesprechungen der Fachkräfte finden in regelmäßigen Abständen statt.

Der Rhein-Sieg-Kreis legt der Stadt Meckenheim einmal jährlich einen Arbeitsbericht über die Tätigkeit der EB Rheinbach vor.

§ 6

Der Rhein-Sieg-Kreis sichert der Stadt Meckenheim zu, dass die Personalausstattung mit Stand 01.01.2009 in qualitativer Hinsicht grundsätzlich für die Gesamtlaufzeit des Vertrages aufrecht erhalten wird und dass für die Laufzeit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ein schulpsychologisches Beratungsangebot in der Beratungsstelle Rheinbach im notwendigen Umfang wie für die kreisangehörigen Kommunen ohne eigenes Jugendamt vorgehalten wird.

§ 7

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird für einen Zeitraum von neun Jahren bis zum 31.12.2017 abgeschlossen. Sofern die Stadt Meckenheim oder der Rhein-Sieg-Kreis nicht zwei Jahre vor Vertragsablauf schriftlich kündigen, verlängert sich diese Vereinbarung um jeweils fünf Jahre.

Bei Kostensteigerungen gegenüber dem Vorjahresbetrag um mehr als 5 %, die nicht durch tarifliche Veränderungen, durch Änderung des Einwohneranteils oder durch Änderungen der Landesförderung bedingt sind, steht der Stadt Meckenheim ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende zu.

...

Bei Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen oder der Landesrichtlinien wird die Vereinbarung entsprechend angepasst.

§ 8

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Meckenheim, den

Der Bürgermeister der Stadt Meckenheim	Der Dezernent/in / Beigeordnete/r der Stadt Meckenheim

Siegburg, den

Der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises	Der Dezernent des Rhein-Sieg-Kreises